

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlung am 26. April 2023 in Schleusingen

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4952 in Drucksache 7/8536 ergeben sich Nachfragen zu einer Versammlung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5195** vom 30. August 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. November 2023 beantwortet:

1. Welchen Verlauf nahm die Versammlung am 26. April 2023 in Schleusingen (möglichst detaillierte Beschreibung des Versammlungsverlaufs)?

Antwort:

Um 19:02 Uhr wurde die Versammlung mit 600 Teilnehmern auf dem Marktplatz in Schleusingen durch die Versammlungsleiterin eröffnet. Im Anschluss wurden Redebeiträge abgehalten.

Um 19:29 Uhr setzte sich der Aufzug mit 670 Personen in Bewegung und verlief über die Strecke Markt–Burgstraße–Zeile–Eisfelder Straße–Vogelhofstraße–Bergstraße.

Um 19:35 Uhr erreichte die Aufzugspitze den Nahbereich der parallel stattfindenden (Gegen-)Versammlung mit dem Motto "Solidarität statt Hass, Hetze und Angstmacherei". 19:42 Uhr hatte das Aufzugsende die Gegenversammlung passiert.

Am Ort der Abschlusskundgebung - beim ehemaligen Krankenhaus Schleusingen - traf der Aufzug 19:50 Uhr ein. 19:53 Uhr wurde das "offene Mikrofon" für Teilnehmer erneut freigegeben. Zu dieser Zeit wurde eine verummte Person festgestellt.

20:28 Uhr beendete die Versammlungsleiterin die Versammlung. Im Anschluss setzte der Abgang der Teilnehmenden ein.

Parallel zu der oben genannten Versammlung fand zwischen 19:00 Uhr und 19:50 Uhr unter dem Motto "Solidarität statt Hass, Hetze und Angstmacherei" eine Standkundgebung mit rund 70 Teilnehmern auf dem Marktplatz in Schleusingen statt.

Durch die Anmelderin der Gegenversammlung wurde den eingesetzten Polizeikräften um 18:38 Uhr eine Straftat gemäß § 86a StGB mitgeteilt. Die Tathandlung erfolgte im Nahbereich der Versammlung. Innerhalb der polizeilichen Maßnahmen mit der tatverdächtigen Person wurden zudem Betäubungsmitteltensilien mit diesbezüglichen Anhaftungen festgestellt.

2. War die Versammlung angemeldet?

Antwort:

Ja

3. Welche einzelnen Auflagen wurden für die Durchführung der Versammlung von welcher staatlichen Stelle festgelegt?

Antwort:

Mit Auflagenbescheid der zuständigen Versammlungsbehörde wurden folgende Regelungen getroffen:

- Anwesenheitspflicht für den Versammlungsleiter für die Dauer der Versammlung und Mitführipflicht hinsichtlich des Auflagenbescheides
- Verantwortlichkeit des Versammlungsleiters für räumlichen und zeitlichen Ablauf der Versammlung, für die Information der Teilnehmenden zu grundsätzlichen Regelungen und Abläufen sowie für die angemessene Einteilung der Ordner
- Verpflichtung des Versammlungsleiters, Anordnungen der Polizei Folge zu leisten
- Stellung eines Ordners je 50 Teilnehmende
- Regelungen zu Ordnern (bsp. volljährig, Mitführipflicht Ausweisdokument, Kennzeichnung als Ordner)
- Verbot von Glasflaschen, Krügen und Büchsen mit einem Volumen von mehr als 0,5 Litern
- Lärmschutzmaßnahmen mit der Maßgabe, ab 20 Uhr im Allgemeinen und uhrzeitunabhängig im Bereich des Gebäudes REGIOMED MVZ im Speziellen einen Schallpegel von 60 db(A) nicht zu überschreiten
- Verbot von Plakaten, Transparenten et cetera, die gegen Strafgesetze verstoßen
- bei Druckwerken muss Herkunft ersichtlich sein
- Verbot von Fahnen-/Transparentstangen aus Metall oder mit Spitzen sowie mit einer Länge von über zwei Metern und einem Durchmesser von über drei Zentimetern
- Regelungen zu Straßenverkehrsordnung, Offenhalten von Rettungswegen et cetera
- Verbot des Mitführens von Hunden (exklusive Blindenhunde)
- Pflicht des Versammlungsleiters, nach Abschluss der Versammlung auf ein geordnetes Entfernen der (ehemaligen) Teilnehmenden hinzuwirken

4. Wurden die Auflagen eingehalten und falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort:

Um 19:15 Uhr wurde auf dem Markt eine Person beim Verteilen von Flyern mit fehlendem Impressum bemerkt. Hierzu wurde ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

5. Aus welchen einzelnen politisch zuordenbaren Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesem Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil?

Antwort:

An der Versammlung nahmen circa 670 Personen teil. Unter den Teilnehmenden wurden polizeilicherseits mehrere Personen erkannt, die der rechten bzw. rechtsextremen Szene zugeordnet werden können.

An der Versammlung "Solidarität statt Hass, Hetze und Angstmacherei" nahmen circa 70 Personen teil. Unter den Teilnehmenden dieser Versammlung befanden sich Personen des politisch-parlamentarischen Raums Thüringens.

6. Verließ die Versammlung friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Die Versammlung verlief im Sinne Artikel 8 GG friedlich.

7. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizeiversammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Es wurden keine behördlichen Zwangsmaßnahmen getroffen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Insgesamt wurden vier Identitätsfeststellungen im Kontext mit der Einleitung von Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt.

9. Was ist in Bezug auf die während der Versammlung festgestellten Delikte nach § 86a Strafgesetzbuch und § 27 Versammlungsgesetz jeweils vorgefallen (anonymisierte Sachverhalte)?

Antwort:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Obergerichtes vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

Verstoß gegen § 86a StGB:

Die beschuldigte Person steht im Verdacht, eine nationalsozialistische Grußformel in der Öffentlichkeit gezeigt zu haben.

Verstoß gegen § 27 VersammlG:

Die beschuldigte Person steht im Verdacht, gegen das Vermummungsverbot verstoßen zu haben.

10. Welche einzelnen Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität kennt die Landesregierung (Gliederung nach Phänomenbereichen)? Welche einzelnen dieser Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität erfüllten die beiden in Frage 9 benannten Straftaten jeweils, um sie dem Phänomenbereich - rechts - zuzuordnen?

Antwort:

Aufgrund der Umstände der Taten und im Falle des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86a StGB vorliegender polizeilicher Erkenntnisse zum Täter wurden die Sachverhalte gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität - rechts - zugeordnet.

Das bundesweit gültige Definitionssystem zur Politisch motivierten Kriminalität ist veröffentlicht und auf der Webpräsenz der Thüringer Polizei einsehbar.

11. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Es wurden insgesamt vier Identitätsfeststellungen auf Grundlage des §163b StPO durchgeführt.

Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde initiiert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

12. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Bundesländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Zur Absicherung der Versammlung waren 30 Bedienstete der Landespolizeiinspektion Suhl sowie Einsatzkräfte der Landespolizeiinspektion Erfurt und der Bereitschaftspolizei Thüringen am Einsatz beteiligt.

Maier
Minister